

BESCHLUSSVORLAGE V0008/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Hans Meier
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de	
Datum	14.04.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	02.05.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt

Antrag:

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom 01.01.2012 wird entsprechend der beigefügten Änderungssatzung beschlossen.

gez.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) enthält die abschließende Aufzählung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Mit dem Übergang der Stadt Ingolstadt zur Optionskommune zum 01.01.2012 wurde in § 3 Abs. 3 Nr. 11 der Jugendamtssatzung „ein Vertreter/eine Vertreterin des Jobcenters“ als beratendes Mitglied mit aufgenommen.

Die o. g. abschließende Aufzählung im AGSG wurde vom Gesetzgeber dahingehend bis heute nicht ergänzt. Es wird deshalb empfohlen, § 3 Abs. 3 Nr. 11 „ein Vertreter/eine Vertreterin des Jobcenter“ in der Jugendamtssatzung aufzuheben.

Diesbezügliche Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen tragen allenfalls dazu bei, den Leiter des Jobcenters als Fachberater zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzuzuladen.